

An
MinR [REDACTED]
Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Krausenstraße 17-19
10117 Berlin
[REDACTED]@bmwsb.bund.de und [REDACTED]@bmwsb.bund.de
Per Email

Wiesbaden, den 16.08.2024

Prof. Dr. Markus Harzenetter
Tel: 0611 - 6906 [REDACTED]
Fax: 0611 - 6906 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@
lfd-hessen.de

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen: Entwurf eines
Gesetzes zur Stärkung der integrierten
Stadtentwicklung**

Die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) begrüßt den Entwurf für eine Stärkung der integrierten Stadtentwicklung. Sie dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere begrüßen wir die Rückbindung an die Neue Leipzig-Charta. Diese betont die Gemeinwohlorientierung und die transformative Kraft der Städte. Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen ganz im Sinne der neuen Charta. Sie fördern hochwertige öffentliche Räume, eine gute Stadtplanung und die gleichberechtigte Teilhabe gesellschaftlichen Gruppen an Kultur: Denkmäler sind prägende Bestandteile von schönen Ortsbildern. Sie sind beständige Orte der Gemeinschaft und des Zusammenhaltes. Als Teil des öffentlichen Raumes ermöglichen sie eine inklusive Teilhabe, bieten Heimat und stiften Identität. Damit sind Denkmäler ideale Ausgangspunkte für Revitalisierungsstrategien für bestehenden Wohnraum. Sie helfen, leerstandsbedingten Abriss zu vermeiden Ressourcen zu bewahren. Durch langlebige Nutzung sowie minimale Eingriffe kann sie kosteneffizienten Wohnraum schaffen. Darüber hinaus ist Denkmalpflege die Königsdisziplin des Bauens im Bestand: dem wesentlichen Schlüssel, um die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Vereinigung der Denkmalfachämter
in den Ländern

www.vdl-denkmalpflege.de
Vorsitzender:
Prof. Dr. Markus Harzenetter

[REDACTED]
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich / Westflügel
65203 Wiesbaden
Bank: GLS Gemeinschaftsbank e. G.
IBAN: DE72 4306 0967 1277 8750 00
BIC: GENODEM1GLS

Die VDL nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung:

§ 1c Abwägungsmaterial

In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Katalog der von Abs. 1 bis Abs. 5 aufgeführten Belange keine Priorisierung oder Gewichtung darstellt. Alle Belange sind zunächst mit dem gleichen Gewicht in die vorzunehmende Abwägung einzustellen. Ein entsprechender Hinweis bietet sich nach Absatz 3 der Begründung zu § 1 c (Abwägungsmaterialien) („... eine nicht abschließende Auflistung der hierunter fallenden Belange.“) an:

„Die Auflistung der Belange folgt keiner Priorisierung oder Gewichtung. Alle Belange sind zunächst gleichrangig in die Planung einzubringen und dann im Einzelfall zu gewichten.“

§ 34 Abs. 3a BauGB

Große Bedenken bestehen seitens der Denkmalpflege im Hinblick auf die geplante Änderung des § 34 Abs. 3a BauGB.

Der Verzicht auf das Einfügungserfordernis bei der Neuerrichtung von Wohnbebauung wird dazu führen, dass in Baulücken, auf Hinterlieger- oder Hammergrundstücken oder bisher gering bebauten Grundstücken das zu verwirklichende Baurecht erheblich steigt. So wünschens- und unterstützenswert Wohnungsbau in der Bundesrepublik ist, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass damit auch der Verwertungsdruck auf denkmalgeschützten Gebäuden und Freiflächen und auf den Einschränkungen eines Umgebungsschutzes unterfallende Flächen erheblich steigt. Die Erfahrung zeigt, dass Vorhaben, die bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind, mit den Mitteln des Denkmalschutzgesetzes erheblich schwerer zu steuern oder abzulehnen sind als mit einem unterstützenden Baurecht. Zur Vermeidung schlimmerer Auswüchse sollte zumindest auf das Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht verzichtet werden.

Der entsprechende Passus würde dann lauten: „ d) der Errichtung einer baulichen Anlage zu Wohnzwecken, wenn sich das Vorhaben nach seiner Art und seinem Maß gemäß Absatz 1 oder 2 einfügt,“ .

Gern stehen wir im weiteren Verfahren für den fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Harzenetter
Vorsitzender der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern